

Update Prüfungsrecht

18. April 2018

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

1

Wiederholung

2

Multiple-Choice

3

Urheberrecht

4

Checkliste

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

1

Wiederholung

Was sagt das Gesetz zur „Schriftform“?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste



§ 3a VwVfG - Elektronische Kommunikation

(2) ¹Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. ²Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.

Gibt es auch einen einfacheren Weg?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Zahlungsanspruch [ID: 77022]

K hat bei V am 1. April 2016 einen Computer für 2.000 € gekauft. Der Kaufpreis soll am 3. Mai 2016 gezahlt werden.

Welche Aussagen treffen für diesen Fall zu?

- V kann von K ab dem 1. April Zinsen in Höhe von 4% verlangen.
- Wenn K nicht am 3. Mai 2016 zahlt, kann V für die folgenden Tage Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.
- Der Anspruch erlischt, wenn V von K am 2. Mai 2016 2.000 € annimmt.
- Der Anspruch erlischt, sobald V eine Onlineüberweisung über 2.000 € zugunsten des V an seine Bank geschickt hat.
- Der Anspruch erlischt, wenn V von der Mutter des K am 3. Mai 2016 2.000 € erhält.



⁴Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem **elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät** oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;...

Warum prüfen wir?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste



Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz

Alle Deutschen haben das Recht, **Beruf**, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte **frei zu wählen**. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Wie gehen die Gerichte mit Prüfungen um?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Prüfungsanfechtungen: selten

Klagen gegen Prüfungen: sehr selten

Freiheit von Forschung und
Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG)

Begrenzte Ressourcen
für Prüfungen

Erfolgreiche Klagen: minimal

Insb. rechtzeitige
Rüge

Inhaltlicher
Beurteilungsspielraum

Warum muss der Prüfling Probleme unverzüglich rügen?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Mängel des Prüfungsverfahrens muss ein Prüfling grundsätzlich - auch wenn dies nicht normativ bestimmt ist - unverzüglich rügen. Insoweit obliegt ihm eine Mitwirkungspflicht. Zum einen soll verhindert werden, dass der betroffene Prüfling, indem er in Kenntnis des Verfahrensmangels zunächst die Prüfung fortsetzt und das Prüfungsergebnis abwartet, sich mit einer späteren Rüge eine zusätzliche Prüfungschance verschafft, die ihm im Verhältnis zu den anderen Prüflingen nicht zusteht und ihnen gegenüber das Gebot der Chancengleichheit verletzen würde. Zum anderen soll der Prüfungsbehörde eine eigene zeitnahe Überprüfung mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Aufklärung und gegebenenfalls noch rechtzeitigen Behebung oder zumindest Kompensation eines festgestellten Mangels ermöglicht werden, um auch hierdurch die Chancengleichheit mit den anderen Prüflingen zu wahren.

Ist man als Prüfer in einer alleinigen Bringschuld?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

[Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt] nicht, die Sorge für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung allein der Prüfungsbehörde und den Prüfern aufzuerlegen. Er lässt es zu, dass auch dem Prüfling aufgegeben wird, das Seine dazu beizutragen..... Es kommt stets auf die Umstände des Einzelfalls an. ...

Eine Mitwirkung kann vom Prüfling nur im Rahmen des ihm Zumutbaren verlangt werden; er verletzt die Obliegenheit zur Mitwirkung nur, wenn er ihr hätte nachkommen können und müssen. Die Verletzung muss also - im Sinne eines „Verschuldens gegen sich selbst“ - vorwerfbar sein ... Dabei kommt es nicht darauf an, welche Fehler eines Beteiligten überwiegen bzw. ob sich die Behörde nach Treu und Glauben auf eine Obliegenheitsverletzung des anderen Teils berufen kann, sondern allein darauf, ob im konkreten Fall dem Prüfling zugemutet werden kann, etwa während der Prüfung den ihn störenden Mangel geltend zu machen

Ist eine Durchbrechung der Prüfungsordnung zulässig?

Kann ich eine E-Prüfung durchführen, auch wenn dies nicht in der Prüfungsordnung steht, und mich absichern, indem ich vorher das schriftliche Einverständnis der Teilnehmenden einhole?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Gibt es Vorgaben zur Abgabe und Bewertung von Hausarbeiten?

Können Hausarbeiten in digitalen Formaten (PDF) abgegeben und bewertet werden? Was ist zu beachten?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Gibt es eine Vermutung gegen die EDV-Sicherheit?

Die **Gefahr äußerer Eingriffe** mit dem Ziel einer Verfälschung des Ergebnisses ist bei einem Wahlcomputer ungleich höher als bei einer Universitäts-EDV, von der im Übrigen anzunehmen ist, dass sie angesichts der Vielzahl der von ihr zu leistenden Aufgaben in Forschung und Lehre sehr hohen Zuverlässigkeitsanforderungen genügen muss.

OVG Lüneburg 2. Senat, Beschluss vom 20.07.2016, 2 ME 90/16

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Prüfungspraxis

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Kohortenbildung



Verbot, den Prüfungsraum zu verlassen

Eingriff in (Fortbewegungs-)Freiheit (Art. 2 Abs. 2 GG)?

Ist eine „offene Zweitkorrektur“ unzulässig? (1)

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ... wird jedoch das in Art. 12 Abs. 1 GG verankerte Erfordernis der eigenständigen und unabhängigen Urteilsbildung der Prüfer nicht bereits durch eine - wie vorliegend praktiziert - sog. offene Zweitkorrektur verletzt, sondern erst durch eine Verfahrensgestaltung, die den Prüfern die Möglichkeit eröffnet, eine gemeinsame Stellungnahme zu den Einwänden des Prüflings auf Grundlage eines entsprechenden, vom Erstprüfer gefertigten Entwurfs und einer nachfolgenden Beratung zwischen ihnen abzugeben, die stattfindet, ohne dass die Prüfer zuvor das Ergebnis ihres Überdenkens schriftlich niedergelegt haben. ... Somit folgt aus dem Gebot einer voneinander unabhängigen Bewertung nicht zwingend das Verbot einer sog. offenen Zweitkorrektur.

Ist eine „offene Zweitkorrektur“ unzulässig? (2)

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Auch wenn ein Prüfer die Leistungen des Prüflings persönlich unmittelbar zur Kenntnis zu nehmen und eine selbständige, eigenverantwortliche, nur seinem Wissen und Gewissen verpflichtete Entscheidung zu fällen hat, stellt nicht jede Möglichkeit eines Einflusses auf die Entscheidung des Prüfers eine Gefahr für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgabe dar, zu deren vorbeugender Abwehr der Normgeber Verfahrensregelungen erlassen muss. Vielmehr darf der Normgeber grundsätzlich von dem Bild des Prüfers ausgehen, der zu einer selbständigen, eigenverantwortlichen Bewertung fähig und bereit ist. Es gibt keinen allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsatz des Bundes(verfassungs)rechts, auch nicht unter dem Aspekt der Chancengleichheit der Prüflinge (Art. 3 Abs. 1 GG), der es verbietet, dass ein Prüfer bei der Bewertung einer Prüfungsleistung die Beurteilung durch einen vorangegangenen Korrektor (sog. offene Zweitkorrektur) oder die negativen Bewertungen von Teilleistungen durch andere Prüfer kennt.

Wie weit reicht die gerichtliche Kontrolle?

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens mit dem vom Kläger in der Klagebegründung formulierten Inhalt drängt sich schon deshalb nicht auf, weil es unzulässig gewesen wäre. Der Beweisantrag beinhaltet mit der Fragestellung, ob die Masterarbeit des Klägers "eine über der Benotung `4,0` liegende vertretbare Prüfungsleistung" sei, auch wertende Gesichtspunkte. Solche sind jedoch ausschließlich den Prüfern vorbehalten.

Sächs. OVG, Beschluss v. 4.1.2018, Az. 5 A 638/16

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Darf man Ergebnisse ausschließlich online bekanntgeben?

Die Bekanntgabe einer als Verwaltungsakt zu qualifizierenden Bewertung einer Klausur im Rahmen einer Hochschulprüfung in einem von der Hochschule betriebenen Internetportal ist mit den Anforderungen des effektiven Rechtsschutzes und des Anspruchs auf rechtliches Gehör vereinbar, wenn der Prüfling über ein Benutzerkonto verfügt, zu dem er ausschließlich Zugang hat, und die Hochschule das Mitgliedschaftsverhältnis zu ihren eingeschriebenen Studenten dahin ausgestaltet hat, dass die Kommunikation über automatisierte Geschäftsprozesse und Verfahren abgewickelt wird, an denen die Studenten mitzuwirken haben.

BVerwG, Beschl. v. 21.12.2017, Az. 6 B 43/17

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

2

Multiple-Choice

Wie viel (Selbst-)Kontrolle ist erforderlich?

Es ist ... **nicht geboten**, dass im elektronischen Frage-und-Antwort-System bei jeder Auswahlfrage zusätzlich zum Anklicken der ausgewählten Antwort noch eine Bestätigungsmöglichkeit vorgehalten wird, dass wirklich diese Antwort angeklickt worden ist.

OVG Lüneburg 2. Senat, Beschluss vom 20.07.2016, 2 ME 90/16

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.07.2016, Az. 2 ME 90/16

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Auch wenn eine Prüfungsordnung, die die Möglichkeit der Multiple-choice-Prüfungen eröffnet, nicht zwingend zugleich Einzelheiten der Prüfungsausgestaltung regeln muss, ist damit auch die konkrete Umsetzung - also etwa das Erfordernis einer „Bestantwort“, die Möglichkeit mehrfacher richtiger Antworten und die Möglichkeit des Punktabzugs für unzutreffende Antworten - in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit einbezogen. Diese ist mit den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG, der die Rechte der Prüflinge schützt, in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angängig, dass die Gerichte möglicherweise wohlerwogene Prüfungssysteme mit eher pauschalen Erwägungen zu Fall bringen. So hält es der Senat nicht ohne Weiteres für angemessen, bei der Möglichkeit von Mehrfach-Antworten unbesehen jeden Punktabzug für Falschantworten als ungeeignet für die Bewertung der Leistungen des Kandidaten anzusehen.... Dies ist vielmehr eine Frage des Einzelfalls.

Darf man nur für jede Antwort exakt einen Punkt geben? (1)

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Die These, bei medizinischen Prüfungen sei eine Falschantwort gleichsam wertfrei, berücksichtigt nicht hinreichend, dass eine falsche medizinische Einschätzung beim Patienten verheerende Folgen haben kann, selbst wenn teilweise richtige Maßnahmen getroffen werden.

Es ist deshalb nicht von der Hand zu weisen, dass bei medizinischen Prüfungen auch darauf abgestellt wird, ob teilweise vorhandene Kenntnisse durch daneben bestehende Fehleinschätzungen ihrer dem gedachten Patienten günstigen Wirkung beraubt werden.

Mit anderen Worten stellt es eine unzulässige Verkürzung der Eignungsprüfung von Prüfungsfragen dar, wenn als Motiv für Punktabzüge allein das Bestreben unterstellt wird, einer „Ratetaktik“ von Prüfungskandidaten entgegenzuwirken

Darf man nur für jede Antwort exakt einen Punkt geben? (2)

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

... Die Prüfer weisen vielmehr zutreffend darauf hin, dass die richtige Beantwortung aller Fragen eines Aufgabenteils schwieriger ist als die richtige Beantwortung nur einer Frage in allen Aufgabenteilen. Das rechtfertigt es, **Fällen mit insgesamt gleicher Anzahl richtig beantworteter Fragen unterschiedliche Punktzahlen zuzuordnen**. Denn aus der Verteilung der richtigen Antworten auf die einzelnen Aufgaben ergibt sich ein unterschiedliches Leistungsbild.

OVG Münster, Beschluss v. 21.6.2016 - 14 A 3066/15

Darf man nur für jede Antwort exakt einen Punkt geben? (3)

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Die Beantwortung jeweils nur weniger ausgesuchter Fragen aller Aufgabenteile der Bilanzklausur aus den jeweils fünf vorgegebenen Fragen **offenbart eher ein Allgemeinwissen ohne spezifische Bilanzkenntnisse**. Ein solches Ergebnis kann aufgrund der eingeschränkten Antwortmöglichkeit (richtig/ falsch) auch durch bloßes Raten zustande gekommen sein. Demgegenüber zeigt die vollständigere Beantwortung weniger Aufgabenteile spezifische Bilanzkenntnisse. Dass ein solches Ergebnis durch bloßes Raten erzielt worden ist, ist auch nicht überwiegend wahrscheinlich.

Diese Aspekte rechtfertigen eine **degressive Punktstaffelung** danach, je weniger Fragen aus einem Aufgabenteil richtig beantwortet werden.

Sind dann auch Minuspunkte zulässig?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Eine unvollständige Antwort ist ein starkes Indiz dafür, dass der Kandidat die für eine richtige Antwort erforderlichen Kenntnisse nicht hat. ... Im Falle der streitgegenständlichen Fragen bildet nur die vollständige Antwort die geforderte Prüfungsleistung im Sinne einer umfassenden Diagnose ab. Bei einer Teilantwort offenbart der Prüfling Kenntnismängel und die Antwort bleibt unvollständig, sodass eine Punktevergabe nicht zu rechtfertigen ist. Nur die vollständige Antwort im Sinne einer umfassenden Diagnose führt zu einem Punkt. Teilpunkte oder ein Punkt für eine Teilantwort können nicht vergeben werden. ...

Das Raterisiko kann im Übrigen in Prüfungen problematisch sein, bei denen für falsche Antworten Punkte abgezogen werden. Der Punktabzug ist ungeeignet, den berufsbezogenen Kenntnisstand der Prüflinge zu ermitteln, da so lediglich die Risikobereitschaft getestet wird. VG Köln, Urteil v. 10.08.2017

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Worauf müssen Sie sich einstellen?



Das Mädchen vor Ihnen

- könnte links abbiegen, um dem anderen zu folgen

- könnte links abbiegen, ohne ein Richtungszeichen zu geben

- wird mit Sicherheit geradeaus weiterfahren, weil es kein Richtungszeichen gibt

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

10 / 32

Grundstoff

B

A

⚠ noch 40 Aufgaben

Abgabe

Markieren

Weiter

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

Wie bewertet man die folgende Frage?
(VG München, M 3 K 13.5542 vom 20.5.2014)

Für die Definition der Betriebswirtschaftslehre gilt:

- Der Erfahrungsgegenstand einer Wissenschaft ist das zu analysierende empirische Phänomen.
- Normative Entscheidungsprinzipien versuchen, das beobachtete menschliche Verhalten möglichst genau zu beschreiben.
- Neben Menschen können auch Institutionen und Organisationen Bedürfnisse haben.
- Kunden und Wettbewerber sind keine Stakeholder eines Unternehmens, da sie keine Besitzanteile an dem Unternehmen halten.
- Ein Gut ist nicht knapp, wenn die vorhandene Gütermenge größer ist als die Sättigungsgrenze.

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Warum sind Minuspunkte problematisch?

Bestanden ab 60 Punkten

Wiederholung

20 Aufgabenblöcke mit jeweils 5 Ankreuzoptionen

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Teilnehmer 1:

12 ganz richtig bearbeitet, 8 gar
nicht bearbeitet
= **60 richtige Antworten**

$12 \cdot 5$ Punkte = **60 Punkte**

Teilnehmer 2:

20 Aufgaben je 3 Antworten richtig,
2 Antworten falsch
= **60 richtige Antworten**

$20 \cdot 1$ Punkt (3 – 2) = **20 Punkte**

Teilnehmer 3:

- In 19 Aufgaben 4/5 richtig
- In 1 Aufgabe 3/5 richtig = **79 richtige Antworten**

$19 \cdot 3$ Punkte = 57 Punkte + $1 \cdot 1$ Punkt = **57 Punkte**

VG München, M 3 K 13.5542 vom 20.5.2014

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

- $8 * 2$ ist mehr als $7 * 2$
- $8 * 2$ ist mehr als $8 * 3$
- $8 * 2$ ist mehr als $2 * 8$
- $8 * 2$ ist mehr als $2 * 7$

- Ziel der Frage: Zahlengrößen erfassen
- Auswahl mehrerer widersprüchlicher Antworten zeigt, dass Thema nicht verstanden wurde
- „Verrechnung“ innerhalb der Frage bis 0 Punkte zulässig

VG München, M 3 K 13.5542 vom 20.5.2014

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

- Die Multiplikation einer positiven mit einer negativen Zahl ergibt eine negative Zahl.
- Die Addition von 0 zu einer positiven Zahl ergibt eine positive Zahl.
- Die Subtraktion einer negativen Zahl von einer negativen Zahl ergibt eine positive Zahl.

- Ziel der Frage: Drei verschiedene Axiome verstehen
- Jede Frage hat ein anderes Thema (Single Choice aus zwei Varianten: „Trifft zu“ oder „Trifft nicht zu“)
- „Verrechnung“ innerhalb der Frage unzulässig

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

3

Urheberrecht

Darf man ein „Peer Review“ durchführen?

Von Studierenden angefertigte Seminararbeiten unterliegen dem Datenschutz. Das ist soweit richtig?!

Das heißt ich kann keinem Studierenden die Arbeit eines anderen Studierenden zeigen. Nun sollen die Studenten allerdings in einem Wiki Beiträge schreiben, die die anderen auch lesen können. Die Möglichkeit zur Bearbeitung von Beiträgen durch andere Studenten besteht auch, sprich: Student A sieht die Einträge von Student B und kann diese auch bearbeiten. Andersherum genauso. Nun stellt sich mir die Frage, ob das aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist?

Oder kann ich davon ausgehen, dass die Studierenden sich mit der Einschreibung in den Kurs auch damit einverstanden sehen?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Darf man frühere Prüfungsleistungen als (positives oder negatives) Beispiel nutzen?

- Können BA- und Hausarbeiten zu Demonstrationszwecken in anderen Jahrgängen verwendet werden?
- Ist hierzu vorher eine Genehmigung der Urheber notwendig?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Was gilt für öffentlich sichtbare Prüfungsleistungen?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

- Sind das Erstellen von Blogs (öffentlich, nicht im LMS) oder Videos für die hochschuleigene Webseite als Prüfungsleistung zulässig - wenn die Studienordnung beispielweise eine Projektarbeit vorschreibt?
- Gibt es bei diesen Formen rechtliche Aspekte zu berücksichtigen?
- Liegt dann das Urheberrecht der entstandenen Produkte allein bei den Studierenden oder z.T. auch beim betreuenden Hochschullehrer?

Urheberrechtliche Verantwortlichkeit

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Wie sieht es mit dem Urheberrecht bei der Verwendung von Filmen und Bildern während der Präsentation in Webinaren oder ähnlichen Angeboten aus? Was ist zu beachten und wer muss sich darum kümmern, wenn das beispielsweise online gestellt wird?

Aufzeichnung durch die Teilnehmer bei Webinaren

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Wie kann man sich selbst vor ungenehmigter Aufzeichnung und Verbreitung durch Studierende im virtuellen Klassenzimmer, beispielsweise durch rechtlich bindende Erklärungen, schützen?

Dispositionsbefugnis für freiberuflich Lehrende

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

Wenn die Hochschule Webinare aufnimmt und im Intranet oder in der Öffentlichkeit bereitstellen will, was können freiberuflich Lehrende bezüglich des eigenen Urheberrechts an der Lehrveranstaltung vertraglich regeln?

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

4

Checkliste

Checkliste für erfolgreiche ePrüfungen

Wiederholung

Multiple-Choice

Urheberrecht

Checkliste

1. **Eigene Prüfungsordnung lesen und einhalten**

- insbesondere: Fragenauswahl, Mitwirkung anderer Prüfer bei der Erstellung, ggf. Beschränkung auf „schriftliche“ Leistungen

2. **Information der Studierenden**

- Idealerweise vor Belegung der Veranstaltung (außer Prüfungsordnung sieht ePrüfung vor)

3. **Allgemeine rechtliche Vorgaben beachten**

- insbesondere: Fragenauswahl, Fragengestaltung, Bewertung

4. **Organisation und Infrastruktur**

- insbesondere: Raum, Geräte, ggf. Kohorten (mit verschiedenen Fragen)

5. **Bewertung**

- insbesondere: Absolute / relative Bestehensgrenze, keine Maluspunkte